

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Münster Skateboarding“.
- (2) Er hat den Sitz in Münster, Soester Straße 37/39 in 48155 Münster.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet sein Name „Münster Skateboarding e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 bis 55) in der jeweils gültigen Fassung Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Rollsports, insbesondere Skateboard, die sich auf folgende Bereiche aufteilen:
 - a) Nachwuchs- und Jugendförderung im Bereich Sport durch regelmäßige Trainings.
 - b) Aufbau, Durchführung und Teilnahme an Wettkämpfen.
 - c) Ermöglichen einer saisonal unabhängigen Ausführung des Rollsports in der Stadt Münster. Da Rollsport nur auf trockenen Böden möglich ist, soll eine überdachte Sportstätte (z.B. eine Halle) geschaffen werden.
 - d) Kooperationen mit und Mitgliedschaft im Rollsportverband Nordrhein-Westfalen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Sinne der freien Jugendhilfe durch:
 - a) Durchführung von Workshops und regelmäßigen offenen Trainings
 - b) Geführte ein- und mehrtägige Freizeit- und Ferienmaßnahmen, wie Fahrten zu Skateanlagen in anderen Städten oder Besuch von Profiwettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist demokratisch aufgebaut und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Vergütungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 4 Ziff. (2) trifft die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG zu beauftragen Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle kann der Vorstand ermächtigt werden, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt..
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören in Ausnahmefällen Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen, ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte, werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern (im Folgenden auch zusammen „Mitglieder“ genannt).
- (3) Ordentliche Mitglieder (aktiv): Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins auch durch ehrenamtliches Engagement unterstützen. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Fördernde Mitglieder (passiv): Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins durch regelmäßige finanzielle Beiträge unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Ordentliche und fördernde Mitglieder sind zur Förderung der Vereinszwecke verpflichtet. Sie zahlen einen Mitgliedsbeitrag, in Form von Geldbeiträgen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Diese Beiträge werden jährlich gezahlt und vom Verein per Lastschrift eingezogen. Die Beitragsordnung regelt die Beiträge.
- (6) Die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Beschluss des Vorstandes über den Beitritt begründet. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (7) Bei Personen unter 18 Jahren und beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten bzw. eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (8) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(9) Personen die den Zweck des Vereines in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(10) Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten.

c) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt (z.B. Vandalismus oder Diebstahl), so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

d) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

e) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

f) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Verbindlichkeiten sind schnellstmöglich zu begleichen.

g) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Dieser wird vom Kassenwart des Vereins zum 01.02. jeden Jahres durch Bankeinzug eingezogen und dem Vereinskonto zugeführt.

(2) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der „Beitragsordnung“ festgelegt.

(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden ggfs. auch erheben.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zu einem sportlich fairen und kameradschaftlichen Verhalten verpflichtet. Es wird erwartet, dass sie sich für die Interessen des Vereins einsetzen.

(2) Alle Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

(1) der Vorstand.

(2) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden;
dem 2. Vorsitzenden;
dem 3. Vorsitzenden;
dem Jugendwart;
dem Kassenwart.

(2) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Jugendwart und der Kassenwart. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Alle Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen und Mitglied des Vereins sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll weiblich sein, sofern sich eine entsprechende Kandidat*in zur Wahl stellt. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

(5) Bei der Vorstandswahl wird für die Wahlperiode ebenso ein Kassenprüfer gewählt, der seinen Bericht in der Mitgliederversammlung abgibt.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- e) die Buchführung,
- f) die Erstellung des Jahresberichts,
- g) die Vorbereitung und
- h) die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorstand zu unterzeichnen.

(9) Der Vorstand ist nicht befugt Darlehen aufzunehmen.

(10) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 Verein

(1) Der Verein besteht weiterhin aus
dem Kassenprüfer,
dem Schriftführer;
alle weiteren Mitgliedern.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b. die Wahl der Kassenprüfer,
- c. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- e. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
- f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlungen werden spätestens vier Wochen vor dem Termin per Email an die dem Verein zuletzt bekannte Email-Adresse des Mitglieds mitgeteilt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail oder Mitgliedsadresse.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen oder einer kürzeren Frist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und den Gründen verlangt wird.

(4) Die Frist nach vorstehender Ziff. 2 Abs. 3 beginnt mit dem, auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden, Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den stimmberechtigten Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den stimmberechtigten Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(8) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Nicht erschienene Mitglieder können ihre Zustimmung zu bestimmten Punkten der

Tagesordnung in schriftlicher Form erklären.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den ordentlichen Mitgliedern des Vereins innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen bestimmten gemeinnützigen Zweck, nämlich die Förderung einen gemeinnützigen Zweckes im Sinne dieser Satzung.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Satzung mit Stand vom 03.01.2024,

(am 03.12.2020 Änderung von §11 Absatz 3 durch Mitgliederversammlung vom 13.10.2020 nachgetragen

am 03.01.2024 Änderungen von §9 Absatz 3 und 4 durch Mitgliederversammlung vom 09.12.2023 nachgetragen)